

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Ablösung
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Beitragsveranlagung und Fälligkeit
- § 10 Stundung
- § 11 Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle
- § 12 Auskunfts- und Anzeigenpflichten
- § 13 Beauftragung Dritter
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Anschlussbeitrag).

(2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag wird auch der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Anschlusskanals abgegolten.

(3) Zu dem beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung

der Mitglieder des Zweckverbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder

c) die bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und eines der Grundstücke oder mehrere Grundstücke nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Grundstücken baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

(3) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstücks errechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags nach Maßgabe des Abs.1 werden für das erste Vollgeschoss 50 %, für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen.

e) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe d) oder f) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der

der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.
- g) bei Camping- und Zeltplätzen 50 % der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche.
- h) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 2 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass die Außengrenzen der Fläche(n) jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe h) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkplätze) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann;
- c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch der höchstzulässigen Gebäudehöhe, noch die höchstzulässige Baumassenzahl angegeben sind bzw. wenn keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist:
 - 1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - 2) bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,

- 3) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, sondern nur die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird; ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl bestimmt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird; ist in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich;
- e) bei Grundstücken, die mit einem Wohngebäude und landwirtschaftlichem Wirtschaftsgebäude bebaut sind, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach denen des Wohngebäudes;
- f) bei Grundstücken, die ausschließlich mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bebaut sind, werden diese als eingeschossige Gebäude behandelt;
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- h) bei sonstigen Grundstücken, die mit einem Bauwerk bebaut sind, bei dem die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,11 EUR/m² beverteilter Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem Erbbaurecht, auf dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Ablösung

Der Beitrag kann mit einer entsprechenden Vereinbarung abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, können von dem Beitragspflichtigen Vorausleistungen in Höhe von bis zu 80 % des Anschlussbeitrages

verlangt werden. Die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt. Ein Viertel der Summe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, das zweite Viertel wird ein Jahr, das dritte Viertel zwei Jahre und das vierte Viertel drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Beitragsveranlagung und Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Ein Viertel des Beitrags wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, das zweite Viertel wird ein Jahr, das dritte Viertel zwei Jahre und das vierte Viertel drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Wird über das Vermögen des Beitragspflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Zwangsversteigerung des mit einem Beitrag veranlagten Grundstücks angeordnet, tritt abweichend von Absatz 2 am Tag der jeweiligen gerichtlichen Beschlussfassung die Fälligkeit der gesamten Beitragsforderung ein.

§ 10 Stundung

(1) Eine Stundung des Beitrages ist auf Antrag des Beitragsschuldners nach Maßgabe der Stundungssatzung möglich.

(2) Wird ein Grundstück landwirtschaftlich genutzt, so kann auf Antrag der Beitrag gestundet werden, soweit der Beitragsschuldner nachweist, dass das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.

§ 11 Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle

(1) Für die auf Antrag des Grundstückseigentümers erfolgte Herstellung eines weiteren Anschlusskanals im Sinne des § 2 Nr. 9 der Abwasserentsorgungssatzung oder die Beseitigung eines bestehenden Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Weitere Anschlüsse sind auch solche Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neu gebildeten Grundstücks erforderlich werden.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusskanals bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Satz 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend. Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Zugang des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 13 Beauftragung Dritter

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 12 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
- § 12 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2006 in Kraft.

Satzungshistorie:

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 13.12.2006
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 24.10.2011
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 11.12.2012